

Citation style

Battenberg, J. Friedrich: review of: Rochus Leonhardt, Religion und Politik im Christentum. Vergangenheit und Gegenwart eines spannungsreichen Verhältnisses, Baden-Baden: Nomos , 2017, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 76 (2018), p. 395-396, DOI: 10.15463/rec.reg.1512256343

First published: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 76 (2018)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

## BUCHBESPRECHUNGEN UND HINWEISE

Interessierte dürfte in diesem Band zahlreiche Anregungen finden, um die Rolle des Kirchenvolks in den neuen lutherisch geprägten Gemeinden besser beurteilen zu können.

J. Friedrich Battenberg

*Rochus Leonhardt, Religion und Politik im Christentum. Vergangenheit und Gegenwart eines spannungsreichen Verhältnisses. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2017, 477 S., geb. € 98,-.*

Vorliegende Publikation ist für die Leserschaft einer landeskundlichen Zeitschrift nur zu einem Teil interessant. Dass der Autor, Inhaber einer Professur für Systematische Theologie an der Universität Leipzig, in erster Linie nicht die Entwicklung religiöser Konzepte christlicher Provenienz im Bereich politischen Handelns in der Vergangenheit im Auge hat, dass es ihm vielmehr um die Zukunftsfestigkeit des zeitgenössischen Religionsrechts vor dem Hintergrund der zunehmenden religiös-weltanschaulichen Vielfalt der Gesellschaft geht, hat zur Folge, dass er historische Entwicklungen nur insoweit verfolgt, als er daraus Aussagen zur Beurteilung der religiös-pluralen Gesellschaft und des hier geeigneten religionspolitischen Instrumentariums gewinnen kann. Es geht ihm insofern eher um Fragen der politischen Ethik auf der Basis christlicher Aussagen, nicht eigentlich um die Entwicklung der Religionsverfassung insgesamt. Dies ist eine Perspektive, die hier nicht weiter diskutiert oder kommentiert werden kann. Dies heißt aber nicht, dass damit die rechts- und kirchengeschichtlichen Erörterungen, die den größten Teil des Bandes ausmachen, von keinem Interesse im Rahmen dieser Zeitschrift sind.

Allerdings müssen einige grundsätzliche Aussagen, wie sie in der Einleitung ausgebreitet und differenziert werden, zur besseren Verortung der (rechts-)historischen Ausführungen zur Kenntnis genommen werden. Im Anschluss an Friedrich Wilhelm Graf geht der Autor zunächst davon aus, dass die bekannten religiösen Symbolsprachen als interpretationsoffen behandelt werden müssen. Folglich können auch einzelne Religionen bzw. Konfessionen nicht als grundsätzlich friedliebend, andere als intolerant und tendenziell gewalttätig beurteilt werden. Es hängt von verschiedenen Umständen ab, ob das Intoleranz- oder Gewaltpotential aktualisiert wird. Da darüber hinaus das Prinzip einer religiösen Homogenität des politischen Gemeinwesens tief im Staatsdenken beider großen christlichen Konfessionen verwurzelt erscheint (wie der Autor nicht ohne Grund darlegt), liegt die gegenwärtige, vor allem von der protestantischen Kirche geäußerte Sympathie für den religiösen Pluralismus und auch die weltanschauliche Neutralität des Staates nicht unmittelbar auf der Hand. Der Autor spricht hier von einer „Unselbstverständlichkeit des evangelisch-christlichen Eintretens für die Rechtsordnung des deutschen Grundgesetzes“ (S. 16). Er formuliert damit zugleich das Ziel seines Buches, gerade diese „Unselbstverständlichkeit“ anhand der historischen Entwicklung herzuleiten.

Der Autor tut dies für drei historische Epochen: Hinsichtlich der politischen Ethik des vorreformatorischen Christentums (Abschnitt I), hinsichtlich des reformatorischen bzw. konfessionellen Zeitalters bis zur Aufklärung (Abschnitt II) und hinsichtlich des um 1800 beginnenden bürgerlichen Zeitalters, in dem sich die zunächst entwickelte konfessionelle Parität zum religiösen Pluralismus weiter entwickelte (Abschnitt III). Von besonderem Interesse erscheint in dieser Zeitschrift die Entwicklung seit Beginn der Reformation, da sie

zum Anstoß für die Bildung und rechtliche Konstituierung der Landesherrschaft wurde – besonders sinnfällig bei Philipp dem Großmütigen von Hessen zu sehen. Ausgangspunkt seiner Ausführungen sind für den Autor die Aussagen Martin Luthers, die er zunächst in gleichem Maße als modern wie rückwärtsgewandt charakterisiert. Er paraphrasiert Luthers Lehre von den zwei Regimenten, und arbeitet heraus, dass nach ihm die weltliche Obrigkeit nicht dem Reich Gottes entgegensteht, sondern geradezu Gottes Herrschaft in der Welt repräsentiert. Für die inneren Überzeugungen des Menschen ist hingegen das geistliche Regiment zuständig, während die weltliche Obrigkeit keine originär geistlichen Kompetenzen haben soll. Allerdings entstand durch die landesherrliche Visitationskompetenz ab 1527 ein Kirchenregiment des Landesfürsten, mit der Folge, dass nach der „Lückentheorie“ die Träger der christlichen weltlichen Obrigkeit in den Fällen eingreifen sollten, dass die Kirche der ihr von Gott übertragenen Pflicht zur schriftgemäßen Verkündigung des Evangeliums nicht mehr nachkommt. Auch zur Judenfeindschaft Martin Luthers nimmt der Autor exkursweise Stellung, mit der zentralen Aussage, dass seine späteren antijüdischen Schriften in seinen judenfreundlichen Schriften wurzeln, also die ursprüngliche Richtung nur konsequent weitergegangen wurde. Diese Ansicht des Autors wird bestätigt, wenn man sich klarmacht, dass Luther auch in späteren Jahren auf seine alten, „judenfreundlichen“ Schriften Bezug nahm. Ebenso wie auf die Reformation Martin Luthers geht der Autor auch auf die Ideen und politischen Auswirkungen der Zürcher Reformation Zwinglis und der Genfer Reformation Calvins ein. Für die spätere Zeit ab dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 – aber auch die dort hinführenden Entwicklungen – beschreibt der Autor auch die historisch-normativen Kontexte. Näher geht er auf den Umgang des Pietismus mit dem landesherrlichen Kirchenregiment und die Veränderungen im Zeitalter der Aufklärung ein.

Die Konsequenzen der rechts- und theologie-geschichtlichen Erörterungen für die deutsche Religionsverfassung, wie sie in der Weimarer Reichsverfassung einen auch für das Grundgesetz gültigen Rahmen erhielt, können hier nicht weiter kommentiert werden. Auf die Einzelaussagen zur Entfaltung des – vor allem protestantischen – Religionsverfassungsrechts lässt sich in dieser Monographie leicht zugreifen, zum einen mithilfe eines detaillierten Inhaltsverzeichnisses, zum andern durch ausführliche Personen- und Sachregister, in welchen die relevanten historischen Akteure ebenso wie die einen Problemzugang eröffnenden Schlagwörter aufgelistet sind. Ein recht ausführliches, auch Quellenpublikationen umfassendes Literaturverzeichnis verhilft darüber hinaus zu einem tieferen Eindringen in den Stoff.

J. Friedrich Battenberg

*Agnieszka Lulinska (Konzeption), Kunstmuseum Bern/Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland (Hgg.), Bestandsaufnahme Gurlitt – ‚Entartete Kunst‘, beschlagnahmt und verkauft; Der NS-Kunstraub und die Folgen. Hirmer Verlag München 2017, 344 S., 480 Abb., geb. € 29,90.*

Die parallel in der Bundeskunsthalle in Bonn sowie im Kunstmuseum Bern gezeigte Doppelausstellung beschäftigt sich mit dem Problem der „Raubkunst“, das nicht erst seit dem Münchener „Kunstfund“ und an das Kunstmuseum Bern vermachten Kunstbestand des Cornelius Gurlitt entstanden ist. Bereits in einem früheren Band dieser Zeitschrift